

Steuerrechtliche Fragen für PV-Anlagenbetreiber

Solarbetreiber-Treffen DSC / Bauzentrum München

Intersolar Europe 2015

12. Juni 2015

Thomas Seltmann

Gründer und Beirat DSC / Sprecher AG Recht u. Steuern

www.photovoltaikratgeber.info

E-Mail: ts@poliko.de

Twitter: [@solarbetreiber](https://twitter.com/solarbetreiber)

Unabhängiger Autor und Experte für Photovoltaik

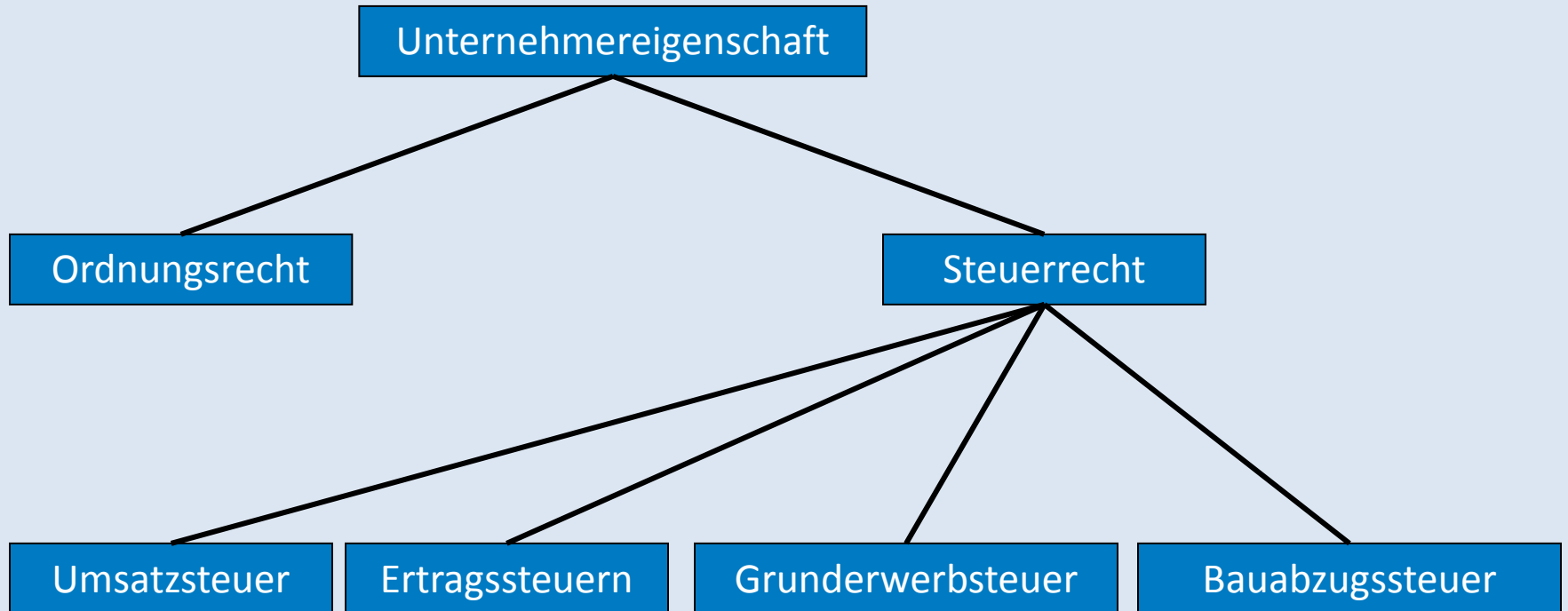
Autor und Referent u. a. TÜV-Rheinland, DGS Solarschulen, Firmen-Akademien – Fachzeitschriften, Ökotest, Stiftung-Warentest

Unabhängiger Experte u.a. in ARD, RBB, WDR, SWR, N24, STERN

Workshops für Betreiber und Berater zu steuerlichen Fragen bei Photovoltaikanlagen



Steuern und PV Anlagen



PV und Steuerrecht

- Gewerbeanmeldung nicht notwendig für steuerliche Behandlung
- Steuerrecht nur relevant, wenn Strom geliefert wird
- Umsatzsteuer:
keine Gewinnerzielung notwendig für Vorsteuerabzug
EEG-Vergütungssatz plus Umsatzsteuer
Kleinunternehmer oder „optieren auf Regelbesteuerung“
- Ertragssteuer:
Gewinnerzielungsabsicht notwendig
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (begründet IHK-Mitgliedschaft)
- Eigenverbrauch: Gestaltungsspielraum
- Batteriespeicher: Argumentationsspielräume
- Im Einzelfall Steuerberater fragen!

Lohnt Vorsteuerabzug noch?

Rechenbeispiel

- Investitionskosten (5 kWp): $8.000 \text{ €} + 19\% \text{ USt. (1.520 €)} = 9.520 \text{ €}$
- Vorsteuererstattung zu Anfang: 1.520 €
- Umsatzsteuer auf 30% Eigenverbrauch über 20 Jahre: 1.200 €
($1.500 \text{ kWh} * 0,21 \text{ ct/kWh} * 0,19 * 20 \text{ Jahre}$)
- Bei Wechsel auf Kleinunternehmerregelung nach 5 Jahren: 300 €

Fazit:

- Bei kleinen Anlagen, niedrigen Investitionskosten, hohen Eigenverbrauchsquoten oder hohen Kosten für Steuerberater Wahl der Kleinunternehmerregelung (KUR) oder baldiger Wechsel zur KUR prüfen

Steuergestaltung

- **PV-Anlage ohne Steuerbürokratie:**

USt.: Kleinunternehmer

ESt.: Nachweis Liebhaberei (hoher Eigenverbrauch, teure Anlage, hohe Betriebskosten) oder keine Einspeisung / Verkauf von Strom

- kein Vorsteuerabzug

- keine Steuersparmodelle durch Sonderabschreibungen

- **Maximale Steuerersparnis:**

USt.: Optieren auf Umsatzsteuerpflicht (nach 5 Jahren Wechsel zu Kleinunternehmer)

ESt.: Nachweis Gewinnerzielungsabsicht (alle Kosten durch reale Einnahmen und fiktive Entnahmebewertungen gedeckt)

- Vorsteuerabzug / Umsatzsteuer auf Eigenverbrauch

- Sonderabschreibungen

Batteriespeicher in Photovoltaikanlagen

Erste Aussagen im Leitfaden „Hilfe für Photovoltaik“ Januar 2015:

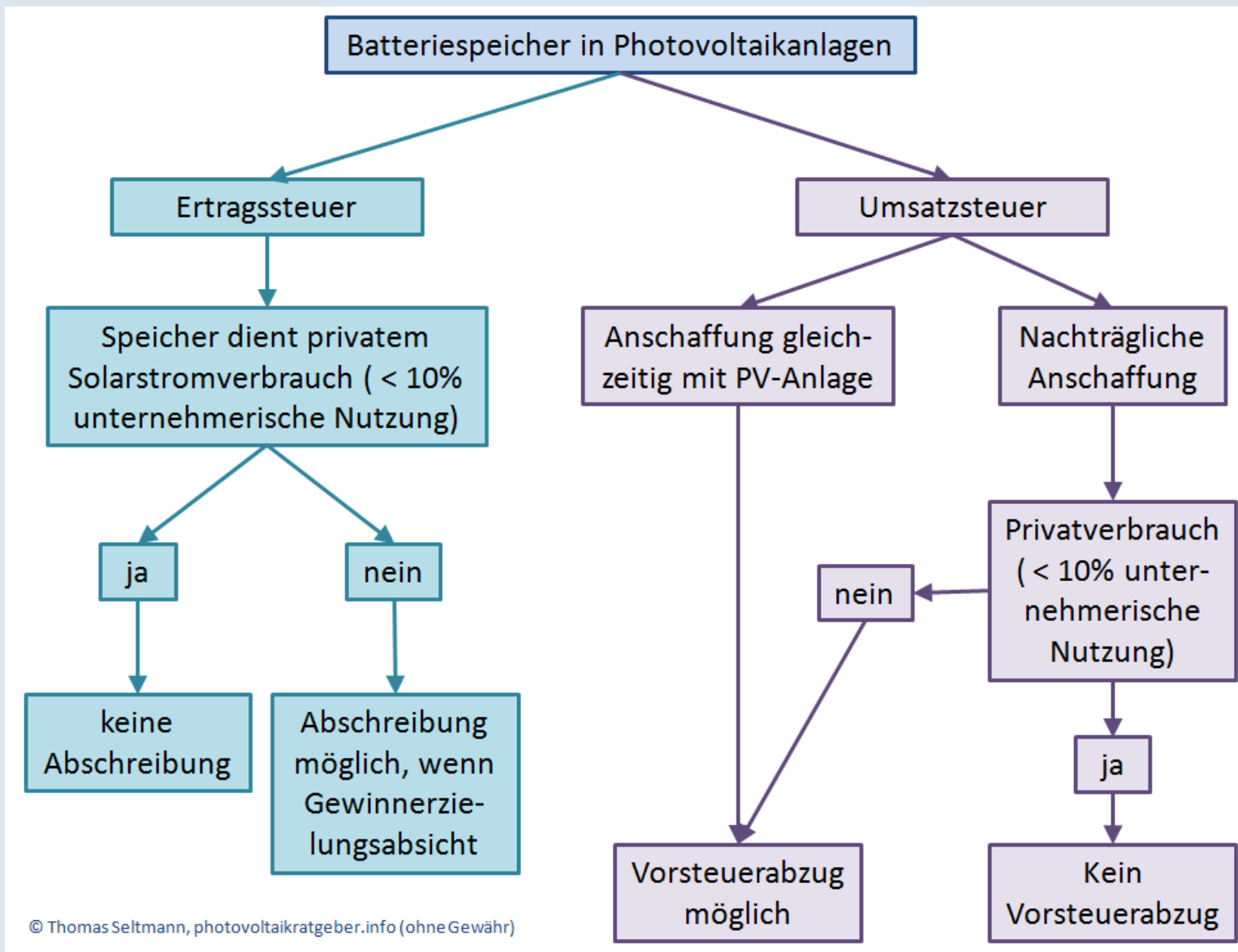
Umsatzsteuer: Vorsteuererstattung

- möglich wenn Anschaffung gemeinsam mit PV-Anlage
- Nicht bei Nachrüstung wenn für Speicher privaten Eigenverbrauch

Ertragssteuer: Abschreibung

- Wenn Speicher nur privatem Eigenverbrauch dient:
Keine Anschaffungs- und Betriebskosten der PV-Anlage
- Andere Einordnung möglich, wenn Speicher zu mindestens 10 Prozent unternehmerischen Zwecken dient (z. B. Verkauf von Strom aus dem Speicher, Netzdienstleistung,...)
- Steuerexperten im Widerspruch zu Auffassung Bayer. Steuerverw.

Steuerliche Behandlung von Batteriespeichern laut Bay.La.f.Steuern:



KEINE ANGST VOR DEM FINANZAMT

PHOTOVOLTAIKANLAGEN RICHTIG VERSTEUERN,
TEIL 1: RECHTLICHE GRUNDLAGEN

A lten im Jahr 2009 investierten fast 140.000 Hausbesitzer in ihr eigenes solares Kleinkraftwerk. Kaum einer weiß vorab, auf welches steuerrechtliche Abenteuer er sich dabei einlässt. Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stifteten immer neue Verwirrung. Selbst Verbände und Fachleute verbreiten widersprüchliche Empfehlungen. Was stimmt und wie sollen sich private Solarstromerzeuger verhalten? Thomas Seltmann klärt auf und gibt Praxistipps in dieser und der nächsten Ausgabe der SONNENERGIE.

Der dringende Informationsbedarf der Betreiber ist auch für die Steuerverwaltung längst kein Kardinalsinne mehr. Geht der Bundesverband Solarwirtschaft (BSW) doch davon aus, dass von den über 540.000 netzgekoppelten Photovoltaikanlagen in Deutschland rund die Hälfte auf Ein- und Zweifamilienhäusern und überwiegend von Privatpersonen betrieben werden. Diese Betreiber sind in der Regel nicht selbstständig oder hauptberuflich tätig und werden erst durch ihre PV-Anlage steuerlich zu Unternehmern – sind sich dessen aber zunächst oft gar nicht bewusst.

Jeder der gemäß EEG Strom ins Netz einspeist und im Lauf der „amtlichen“ Nutzungsdauer einen Überschuss erzielt, muss dies dem Finanzamt mitteilen und seine individuelle steuerliche Situation klären. Tut er das nicht und das Finanzamt erfährt später davon, sieht er sich mit dem Vorwurf der Steuerverkürzung oder sogar Steuerhinterziehung konfrontiert, was als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden kann.

Das gleiche Problem betrifft übrigens auch Anlagen, die sich an PV-Gemeinschaftsanlagen beteiligen, wenn es sich nicht um eine einfache Kapitalanlage handelt, sondern um den Kauf einer realen, individuell zugewiesenen Teil-Anlage. Auch in diesem Fall wird der Käufer mit seiner PV-Anlage steuerlich gesehen zum Unternehmer.

Aufgrund vieler noch offener Fragen und sich immer wieder ändernder Re-

gelungen, vor allem im EEG, rechnen Mitarbeiter der Steuerbehörden mit einer Welle weiterer Streitfälle und Klagen, beispielsweise um die Anerkennung von Kosten für die Anbringung von Photovoltaikanlagen auf und in Dächern und Fassaden.

Gerade die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene letzte Novelle des EEG hat für manche privaten Anlagenbetreiber alle Klarheiten beseitigt: Die neu geschaffene Vergütungsmöglichkeit für den direkten Verbrauch von selbst erzeugtem Solarstrom aus Dachanlagen bis 30 kWp

Doch für eine korrekte Steuererklärung im nächsten Jahr müssen auch die schon Anfang dieses Jahres erfolgten Abrechnungen für 2009 korrekt sein. Die Netzbetreiber haben dabei noch keine einheitliche Vorgehensweise gefunden. Susanne Jung, Mitarbeiterin des Solarenergie-Fördervereins Deutschland in Aachen, liegt von Betreibern Abrechnungen der Netzbetreiber vor, die drei unterschiedliche Varianten zeigen. Korrekte Rechnungen, die den Vorgaben der Finanzverwaltung entsprechen, sind jedoch gerade bei der Umsatzsteuer unerlässlich.

Ein wenig steuerrechtliches Grundwissen sollte deshalb jeder Anlagenbetreiber haben. Also der Reihe nach:

Werde ich Unternehmer?

Jeder Solarstromerzeuger, der eine Vergütung nach EEG erhält, ist aus Sicht des Finanzamts Gewerbetreibender. Das gilt bei netzgekoppelten Anlagen selbst dann, wenn der Strom vollständig selbst verbraucht wird, weil für Anlagen ab Baujahr 2009 im EEG auch dafür eine Vergütung festgeschrieben wurde.

Aufgrund der Unternehmenseigenschaft kann sich der Anlagenbetreiber die beim Kauf der Anlage bezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt wieder zurücksetzen lassen. Das ist immerhin ein Sechstel der Investitionssumme und gilt unabhängig davon, ob die Anlage insgesamt einen Gewinn oder Verlust erzielt. Er muss dazu lediglich auf die „Kleinunternehmerregelung“ verzichten und sich zur Abgabe von zunächst monatlichen Voranmeldungen und jährlichen Erklärungen zur Umsatzsteuer verpflichten.

Eine Gewerbeanmeldung beim örtlichen Ordnungsamt ist dennoch in den meisten Fällen nicht notwendig – selbst wenn Finanzbeamte aus Gewohnheit darauf hartnäckig bestehen und manche Interneteinheiten von Fachhändlern oder der Solarzeme dies so behaupten. Steuerrecht und Ordnungsgesetz sind zwei getrennte Rechtsbereiche, die nicht miteinander verknüpft sind. Die steuerliche Relevanz einer Sache hat also mit der ordnungsrechtlichen Einordnung nicht unbedingt



Splizenleistung (ab 1. Juli 2010 bis 500 Wp) verkompliziert die steuerliche Behandlung erheblich.

Die damit zusammenhängenden Fragen werden den meisten Betreibern erst Anfang nächsten Jahr bei der Steuererklärung für 2010 auffallen. Grund dafür ist, dass die meisten Anlagenbetreiber nach dem Prinzip der „Einnahmen-Überschuss-Rechnung“ Buch führen und so Zahlungen zum Zeitpunkt des tatsächlichen Geld-Eingangs oder -Ausgangs in die Steuererklärung übernehmen werden. Monatliche Abschlagszahlungen sind dabei nur Vorschüsse auf die eigentliche End-Abrechnung zu Beginn des Folgejahres.

In Vorbereitung:

Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

Praxisleitfaden für Anlagenbetreiber

Autor:

Thomas Seltmann

Herausgeber:

Solarenergieförderverein Bayern e. V.
www.sev-bayern.de

6 Artikel in Zeitschrift „Sonnenenergie“:
5+6/2010, 5/2011, 3/2013, 3/2014, 6/2014
online unter www.sonnenenergie.de

photovoltaikratgeber.info

Vorgaben der Finanzverwaltung Bund / Länder

- Auslegungshinweise und Verwaltungsvorgaben: Für die Finanzämter verbindlich aber rechtlich nicht immer richtig
- BMF-Schreiben gelten bundesweit, OFD-Verfügungen der Länder formal nur dort (werden aber oft von Finanzämtern in anderen Ländern akzeptiert)
- http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2014-09-19-USt-Photovoltaik-KWK-Anlagen.html
wurde inzwischen korrigiert durch:
- http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2014-12-10-umsatzsteuer-anwendungserlass-aenderungen-zum-31-Dezember-2014-einarbeitung-rechtsprechung-redaktionelle-aenderungen.html
- Download „Hilfe zu Photovoltaikanlagen“, Januar 2015,
[http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere Themen/Photovoltaikanlagen/](http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/)

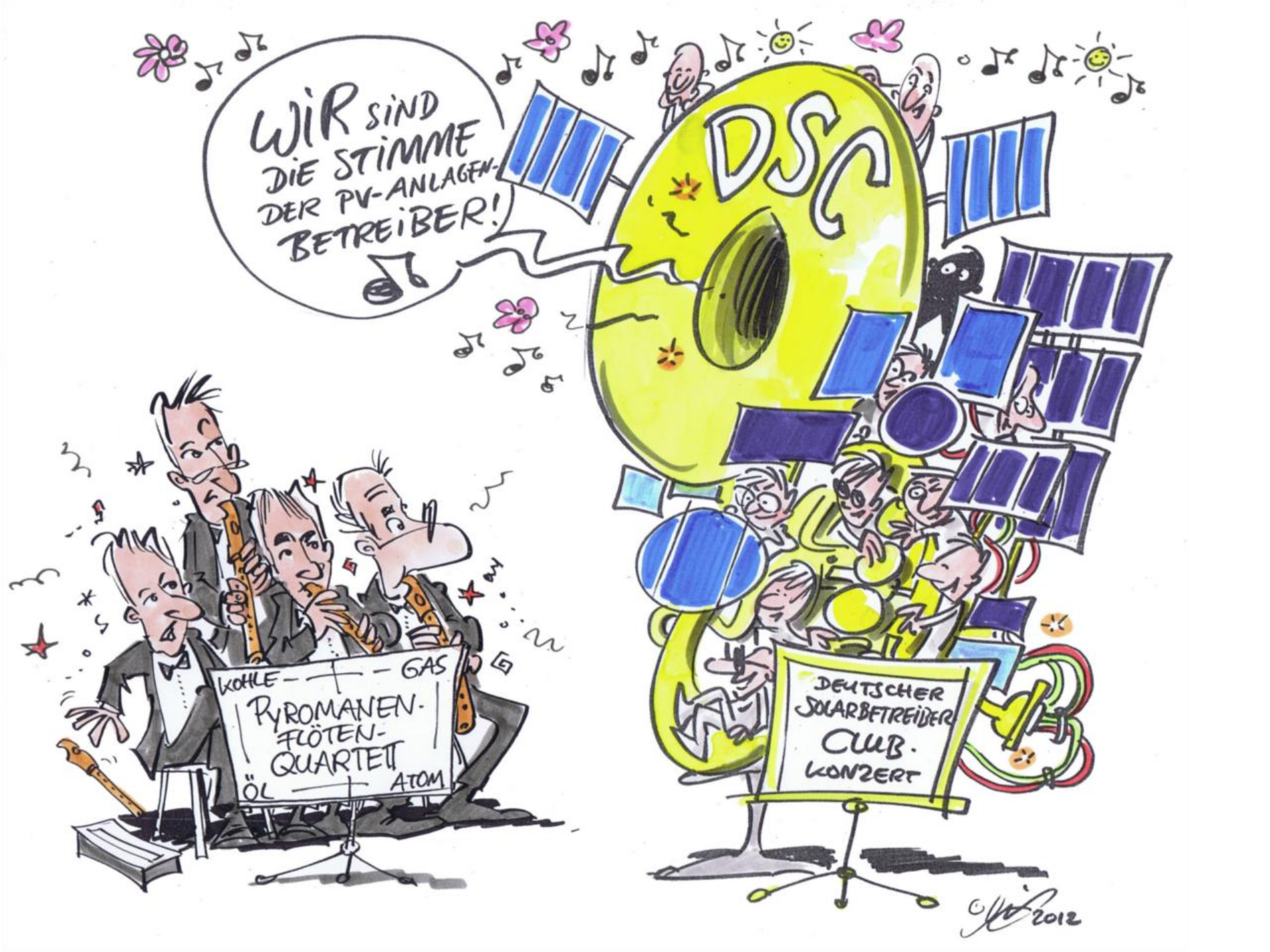
WIR SIND
DIE STIMME
DER PV-ANLAGEN-
BETREIBER!

DS

KOHLE — GAS
PYROMANEN-
FLÖTEN-
QUARTETT
ÖL — ATOM

DEUTSCHER
SOLARBETREIBER
CLUB.
KONZERT

© 2012





DSC

Deutscher
Solarbetreiber
Club e.V.

**Newsletter kostenlos unter:
www.solarbetreiber.de**

Eigenverbrauch bei Anlagen bis März 2012

Beispiel: 5 kWp 2011, 5.000 kWh Erz., 1.100 kWh Eigenverbrauch
fiktive Volleinspeisung für Umsatzsteuer und Ertragssteuer:

- $5.000 \text{ kWh} \times 28,74 \text{ ct} + 19\% \text{ USt.} =$
- $= 1.437 \text{ €} + 273,03 \text{ €} = 1.709,03 \text{ €}$
- Als Einnahme in der EÜR und Umsatzsteuererklärung eintragen

- Problem: Private Rücklieferung wird bei NB-Zahlung abgezogen
 $1.100 \text{ kWh} \times (28,74 - 12,36 = 16,38) \text{ ct} =$
 $= 180,18 \text{ €} + 34,23 \text{ €} = 214,41 \text{ €}$
- NB überweist nur $1.709,03 - 214,41 = 1.494,62 \text{ €}$
- Differenz $180,18 \text{ €} + 34,23 \text{ € USt.}$ in EÜR eintragen!

Eigenverbrauch bei Anlagen ab April 2012

Beispiel: 5 kWp, 5.000 kWh Erz., 1.100 kWh Eigenverbrauch

Umsatzsteuer:

- Bemessungsgrundlage Strombezugspreis netto, z. B. 22 ct
- $1.100 \text{ kWh} \times 22 \text{ ct} = 242 \text{ €} \times 19 \% = 45,98 \text{ €}$
- Eintragen in Umsatzsteuererklärung „unentgeltliche Wertabgabe“

Ertragssteuer:

- Bemessungsgrundlage z. B. Selbstkosten von 12 ct (ermitteln)
- $1.100 \text{ kWh} \times 12 \text{ ct} = 132 \text{ €}$
- In Einnahmen-Überschussrechnung als Einnahme verbuchen